

## FINANZIERUNG DER HEIMKOSTEN

Beim Entscheid für den Umzug in ein Heim spielt die Finanzierung des Aufenthaltes häufig eine wichtige Rolle. Die Bedenken, vorhandenes Vermögen aufbrauchen zu müssen, den Angehörigen zur Last zu fallen oder gar auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen zu werden, beeinflusst den Entscheid oft massgebend.

Bei der alljährlichen Festlegung der Taxen ist die Stiftung stets besorgt, dass der Bewohner, die Bewohnerin den Hofmatt-Aufenthalt aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Während der beruflich aktiven Lebensphase wird zwar für das Alter und einen eventuellen Heimaufenthalt nach Möglichkeit finanziell vorgesorgt. Die dafür bestimmte „Reserve“ dann zu verwenden, macht jedoch zu schaffen.

Obschon der grösste Teil der älteren Menschen weitgehend selbständig den Lebensabend zu Hause verbringen kann, ist das Wohnen in einem Alterswohn- und Pflegeheim eine Wohnform von zentraler Bedeutung.

Wenn sich körperliche Beschwerden, Einschränkungen des Gehvermögens, Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens bemerkbar machen, kann ein Umzug in die Hofmatt Erleichterung bringen. Das Wohnen in der Hofmatt bietet Entlastung von Haushaltsaktivitäten, verbessert die Kontaktmöglichkeiten und kommt dem wachsenden Bedürfnis nach Sicherheit entgegen. Das selbständige Gestalten des Alltags wird so weit wie nur möglich gewährleistet und gefördert.

Ohne Zweifel, der Heimaufenthalt kostet. Die drei Seegemeinden finanzieren pro Jahr einen Zuschuss an die Infrastrukturkosten (Betriebskostenbeitrag) bislang von Fr. 270'000 im Jahr. Gebäudekosten, Verzinsung, Anschaffungen und Amortisationen sind in der Betriebsrechnung der Hofmatt enthalten.

Die Taxen werden nach dem im ganzen Kanton Luzern angewendeten BESA-Punkte-System festgelegt. Die Taxen sind vergleichbar mit den Taxen der Heime in der Umgebung und im Kanton Luzern.

## 1. Erfassung der Kosten

In allen Alters- und Pflegeheimen des Kantons Luzern wird der Pflegebedarf mit dem BESA-System (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt.

Das BESA-System setzt sich aus 3 "Bausteinen" zusammen:



- ◆ In der Grundtaxe sind alle Grundleistungen enthalten wie Zimmer, Essen, Reinigung, alkoholfreie Getränke gem. Cafeteriazeiten, das Besorgen der Wäsche, u.a.

### Pensions-Grundtaxe

Die Grundtaxe beträgt pro Tag

Fr. 123.00  
inkl. alkoholfreier Getränke

### Zuschlag für Wohngruppe für Demenzerkrankte

Dieser Zuschlag ist beim Aufenthalt in der Wohngruppe in jedem Fall zu entrichten.

Fr. 20.00

Die Pflorgetaxe berücksichtigt den Grad der Pflege- und Betreuungsmassnahmen und ist in 4 BESA-Graden unterteilt: Geringe -, leichte -, mittlere - und umfassende Pflege- und Betreuungsmassnahmen.

Die erstmalige BESA- Einstufung wird spätestens 2 Wochen nach dem Heimeintritt vorgenommen, nachher jeweils im Januar und Juli für alle Bewohnerinnen und Bewohner neu überprüft.

Pflorgetaxe	BESA			Rückvergütung von Krankenversicherung siehe Abschnitt 2.
Pflorgetaxe geringe Hilfe	1 a	Fr.	31.00	16.00
	1 b	Fr.	41.00	
	1 c	Fr.	51.00	
Pflorgetaxe regelmässige Hilfe	2 a	Fr.	80.00	36.00
	2 b	Fr.	87.00	
	2 c	Fr.	95.00	
Pflorgetaxe ständige Hilfe	3 a	Fr.	132.00	68.00
	3 b	Fr.	137.00	
	3 c	Fr.	142.00	
Pflorgetaxe umfassende Hilfe	4 a	Fr.	158.00	84.00
	4 b	Fr.	167.00	
	4 c	Fr.	170.00	

- ◆ Private Kosten entstehen, wenn Leistungen aufgrund persönlicher Bedürfnisse bezogen werden (z.B. alkoholhaltige Getränke, Telefon, Zeitschriften, Coiffeur, Fusspflege, Zuschlag für Zimmerservice aus Komfortgründen oder Transporte).

## Die Finanzierung eines Heimaufenthaltes erfolgt aus mehreren Quellen.

### Die AHV- oder Invalidenrente

	Minimum Fr.	Maximum Fr.
Alters- oder Invalidenrente	1'140.00	2'280.00
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares		3'420.00

und eine allfällige **Rente aus der Pensionskasse** bilden den Grundstock der monatlichen Einnahmen.

### 2. Pflichtleistung der Krankenkassen

Gemäss Vertrag mit der Santésuisse Zentralschweiz werden im Jahr 2009, je nach Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit, folgende Beiträge pro Pflorgetag übernommen (unabhängig davon wie man versichert ist):

BESA-Grad 1	Bei geringen Pflege- und Betreuungsmassnahmen	Fr. 16.-
BESA-Grad 2	Bei leichten Pflege- und Betreuungsmassnahmen	Fr. 36.-
BESA-Grad 3	Bei mittleren Pflege- und Betreuungsmassnahmen	Fr. 68.-
BESA-Grad 4	Bei umfassenden Pflege- und Betreuungsmassnahmen	Fr. 84.-

Zusammen mit dem Hausarzt beantragt die Heimleitung das Kostengutsprachege such an die persönliche Krankenversicherung des/der Bewohner/in. Die Versicherungsleistungen für die Pflichtleistungen der Krankenkasse sind mittels Originalrechnung geltend zu machen.

Die Krankenkasse belastet 10% Selbstbehalt bis zum Maximalbetrag von Fr. 700.- + die vereinbarte Franchise pro Jahr. Diese Eigenleistungen werden für ELK-BezügerInnen von der Ergänzungsleistung (EL) im Rahmen der maximalen Pflichtleistungen zurückbezahlt.

Falls Sie EL beziehen, senden Sie demnach jede Leistungsabrechnung der Krankenkasse der EL zu.

### 3. Ergänzungsleistung zur AHV/ IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Gemeinde melden.

#### Die EL ist vom persönlichen Einkommen und Vermögen abhängig.

- Die maximal anrechenbare Heimtaxe für pflegebedürftige Personen wird auf Fr. 295.- begrenzt
  - Die maximal anrechenbare Heimtaxe ohne Pflege beträgt Fr. 90.-
  - Der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird von Fr. 75'000.- auf Fr. 112'500.- angehoben.
  - Die Beiträge für persönliche Auslagen bleiben unverändert (Fr. 317.- mit Pflege, Fr. 423.- ohne Pflege).
- Ⓜ Wichtig: Da bei der Berechnung der EL das Vermögen nur teilweise angerechnet wird, kann, je nach Höhe des Gesamteinkommens, eventuell sofort EL beantragt werden. Die AHV-Zweigstelle Ihres gesetzlichen Wohnortes berät Sie gerne.

Falls Sie bereits **Ergänzungsleistungen** beziehen, werden Taxänderungen jeweils direkt der EL mitgeteilt, sofern wir über deren Erhalt informiert wurden. Beim Jahreswechsel kann die Anpassung der EL mehrere Wochen dauern. Die Nachzahlungen werden rückwirkend vergütet.

#### 4. Private Versicherungen

Zusätzliche, privat abgeschlossene Taggeld-, Langzeitpflege- oder andere Versicherungen müssen direkt bei der entsprechenden Kasse geltend gemacht und danach der EL mitgeteilt werden.

#### 5. Hilflosenentschädigung der AHV

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht frühestens ein Jahr nach Eintritt der Hilflosigkeit und ist unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Ist eine Person bereits mehr als ein Jahr bei mindestens 2 alltäglichen Lebensverrichtungen (z.B. Anziehen, Gehen, Essen usw.) ganz auf Hilfe Dritter angewiesen und braucht sie zudem noch dauernde Überwachung, hat sie Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades. Ist sie bei allen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen, wird eine Hilflosenentschädigung schweren Grades entrichtet.

- mittleren Grades **570 Franken pro Monat**
- schweren Grades **912 Franken pro Monat**

Die Anmeldung liegt in der Verantwortung des Heimbewohners oder seiner Angehörigen. Das Anmeldeformular kann bei jeder AHV-Zweigstelle oder im Heim angefordert werden (Adresse siehe Telefonbuch). Punkt 3 „Angaben über die Hilflosigkeit“ wird Ihnen die Leitung Pflegedienst ausfüllen. Falls eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades entrichtet wird, liegt es in Ihrer Verantwortung, bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes einen Antrag für eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zu stellen.

#### 6. Krankenkassen-Prämienverbilligung

Bei Ergänzungsleistungsbezüglern ist die Prämienverbilligung mit eingerechnet. Beziehen Sie noch keine EL, kann die Prämienverbilligung beantragt werden. Fordern Sie das Antragsformular bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes an.

#### 7. Steuererlass

Heimbewohner, welche Ergänzungsleistungen beziehen und deren Vermögen unter Fr. 25'000.– (Alleinstehende) oder Fr. 40'000.– (Verheiratete) gesunken ist, wird unbürokratisch ein Steuererlass gewährt.

#### 8. BILLAG, RADIO- UND TV-KONZESSION

Heimbewohner, welche Ergänzungsleistungen beziehen sowie Personen, welche eine hohe Pflegebedürftigkeit aufweisen (BESA 3+4) sind von der Zahlung der BILLAG-Konzession befreit. (Separater Antrag notwendig) Alle übrigen Personen sind, sofern sie über einen Radio oder Fernseher verfügen, verpflichtet die Konzessionsgebühr zu zahlen. Diese Gebühr hat nichts mit den auf der Taxordnung erwähnten, monatlichen Kosten für den **Kabelfernsehanschluss** zu tun und wird somit direkt von der Firma BILLAG an die Bewohnerinnen und Bewohner erhoben.